

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Grundlage für die Schiedsgerichtordnung ist der §14 der Vereinssatzung. Das Schiedsgericht ist in seinen Entscheidungen unabhängig gegenüber allen Organen des Vereins.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsvereinbarung findet in allen Fällen Anwendung, in denen eine Vereinsstrafe oder sonstige im Streit befindliche Vereinsangelegenheit geschlichtet werden soll. Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Vereins und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus Mitgliedschaft gestritten wird und wenn Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche Fragen streiten.

§ 2 Ausschluss staatlicher Gerichte

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen.

§ 3 Anrufungsfrist

Eine Vereinsentscheidung wird durch das Schiedsgericht nur dann überprüft, wenn das Gericht innerhalb von 3 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und zu unterzeichen.

Die Klageschrift soll den Sachverhalt darstellen und einen Antrag beinhalten.

Auf Rechtsstreitigkeiten, denen keine Vereinsentscheidung vorausgeht, gilt ebenfalls die 3 Wochenfrist.

§ 4 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung ist im § der Vereinssatzung festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Notwendige Ausgaben werden aus der Vereinskasse erstattet. Die Mitglieder des Schiedsgericht bestimmen wer Vorsitzender ist.

§ 5 Neutralität der Schiedsrichter

Ein Schiedsrichter darf keine der am Verfahren beteiligten Personen beraten oder sie vertreten.

§ 6 Klageschrift

Die Klageschrift soll dem Gegner schriftlich übermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Wochenfrist zur Äußerung einzuräumen. Schriftsätze der Parteien sind dem jeweiligen Gegner zuzuleiten.

§ 7 Verhandlung

Zu den mündlichen Verhandlungen sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein. Eine Ladungsfrist von 10 Tagen ist einzuhalten. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 8 Gütliche Einigung

Das Schiedsgericht soll auf eine gütliche Einigung hinwirken.

§ 9 Entscheidung

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so entscheidet das Schiedsgericht nach mündlicher Verhandlung in geheimer Abstimmung.

Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung zuzustellen.

Der Vereinsvorstand erhält ebenfalls eine Ausfertigung.

Hänigsen, den 01.12.2004